

Absender:

Datum:

Jobcenter xy
Arbeitslosenallee 123
Musterstadt xy

SGB II-Leistungsbezug vom 01.01.2011 bis dato/ BG-Nummer: xxxxx BG xxxxxxxxx
Überprüfungsantrag nach §§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II iVm § 44 Abs. 1, Abs. 4 SGB X /
Widerspruch gegen den Bescheid vom (*„Widerspruch“ ggf. streichen, wenn die
Widerspruchsfristen gegen aktuelle Bescheide bereits abgelaufen sind*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für oben genannten Zeitraum haben Sie in meinen Fall zu geringe Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten anerkannt. Sie haben diese, entsprechend der Weisungen des MAGS NRW (Arbeitshilfe – Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II mit Stand vom 01.10.2010) ausgehend von 45 m² für eine Person, festgesetzt. Das Bundessozialgericht (BSG) bestimmt aber in gefestigter Rechtsprechung (u.a. BSG v. 17.12.2009 - 4 AS 27/09 R), dass für die Feststellung der Angemessenheit die jeweiligen landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zum Wohnraumbindungsgesetz heranzuziehen seien. Das sind in NRW die seit 01.01.2010 geltenden Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB). Das vertritt ebenfalls das LSG NRW mit Entscheidung vom 16.05.2011 - L 19 AS 2202/10 und es wird auch in einer Vielzahl erstinstanzlicher Entscheidungen so vertreten.

In der Praxis bedeutet dies, dass die angemessene Wohngröße für eine Person mit 50 m² und für zwei Personen 65 m² beträgt und für jede weitere Person zusätzlich 15 m² festzusetzen sind. Entsprechendes gilt bei der Bemessung der Betriebs- und Heizkosten.

Da der Gesetzgeber explizit die Anwendung eines Überprüfungsantrages für den Zeitraum vor einer höchstrichterlichen Entscheidung ausgeschlossen hat (§§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II iVm § 330 Abs. 1 SGB III), stelle ich hiermit vorsorglich und mit Blick auf die am 16.05.2012 zu erwartende Entscheidung des BSG (B 4 AS 109/11 R) für den oben genannten Zeitraum einen Überprüfungsantrag. Ein Ausschluss für die Zeiten vor der höchstrichterlichen Entscheidung ist mit dieser rechtzeitigen Antragstellung nicht möglich. Die Überprüfung der im Zeitraum erlassenen Bescheide bezieht sich auf die rechtswidrige Bemessung der Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten.

Sollte im oben genannten Zeitraum ein Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden sein, lege ich hiermit in Bezug auf die Bemessung der Kosten für Unterkunft und Heizung gegen diesen Bescheid fristgerecht Widerspruch ein. (*Diesen Satz ggf. streichen, wenn die Widerspruchsfristen gegen aktuelle Bescheide bereits abgelaufen sind.*)

Die vorenthaltenen Leistungen sind mir von Amtswegen aufgrund meines heutigen Antrages rückwirkend zu bewilligen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei mehr als sechsmonatiger Fälligkeit diese mit 4 % zu verzinsen sind (§ 44 Abs. 1 SGB I).

Einer baldigen Nachzahlung sehe ich dankend entgegen.

Mit freundlichen Grüßen